

Herzlich Willkommen zum Treffen der
Schützenvereine im Landratsamt Esslingen

Bedürfniswiederholungsprüfung

- Nach § 4 Abs. 4 WaffG hat die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu prüfen.
- Gerechnet wird ab Eintragung der ersten Waffe.
- Die Bedürfniswiederholungsprüfungen werden unterschieden nach Waffen im Grundkontingent (§ 14 Abs. 4 WaffG) und Waffen über dem Grundkontingent (§ 14 Abs. 5 WaffG)

Bedürfniswiederholungsprüfung/Was bedeutet Grundkontingent

- Waffen im Grundkontingent sind alle Waffen auf gelber WBK.
- Waffen im Grundkontingent sind die ersten beiden erworbenen mehrschüssigen Kurzwaffen.
- Waffen im Grundkontingent sind die ersten erworbenen drei halbautomatischen Langwaffen.
- Gezählt wird ab Erwerbsdatum. Beispiel: 1995 halbautomatische Pistole (9mm) gekauft, 2001 Revolver gekauft, 2004 halbautomatische Pistole (.45ACP) gekauft. Die Pistole .45 ACP fällt nicht mehr unter das Grundkontingent.

Bedürfniswiederholungsprüfung/Prüfung im Grundkontingent

- Diese Überprüfung findet nach fünf und zehn Jahren nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte statt.
- Geprüft wird dabei ein Zeitraum von 24 Monaten rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde.
- Für diese Bedürfnisprüfung ist ein Nachweis erforderlich, getrennt nach Kurz- und Langwaffen.
- Geprüft wird dabei: Ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von 12 Monaten (jeweils für Lang- und Kurzwaffen).
- Diese Prüfung kann auf Grund der Übergangsvorschriften nach § 58 Abs. 21 WaffG bis zum 31.12.2025 durch die Vereine vorgenommen werden.

Bedürfniswiederholungsprüfung/Prüfung im Grundkontingent

- Aufgrund in der Vergangenheit falsch ausgestellter Nachweise durch Vorstände, müssen vorgefertigte Vorlagen für die Bestätigungen verwendet werden.
- Vorlagen werden durch die Waffenbehörden an den Sportschützen versendet.
- Stichprobenartig werden auch von den Waffenbehörden Schießbücher kontrolliert.
- Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.



Bedürfniswiederholungsprüfung im Grundkontingent

2 mehrschüssige Kurzwaffen oder
3 halbautomatische Langwaffen

WBK-
Ausstellung
2010

1. Prüfung 2015
24 Monate
regelmäßiges Training

2. Prüfung 2020
24 Monate
regelmäßiges Training

3. Prüfung 2025
Nachweis einer
Mitgliedschaft

4. Prüfung 2030
Nachweis einer
Mitgliedschaft

Bedürfniswiederholungsprüfung/Prüfung über Grundkontingent

- Erwirbt der Schütze weitere Waffen, die das Grundkontingent überschreiten, wird aus der Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 4 WaffG eine Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 5 WaffG - dann sind, ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft, weiterhin Nachweise erforderlich.
- Sowohl für den Erwerb als auch den Besitz ist jetzt ein Wettkampfnachweis erforderlich.
- Die Bedürfnisprüfung wird alle fünf Jahre durchgeführt.
- Geprüft wird grundsätzlich der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde.

Bedürfniswiederholungsprüfung/Prüfung über Grundkontingent

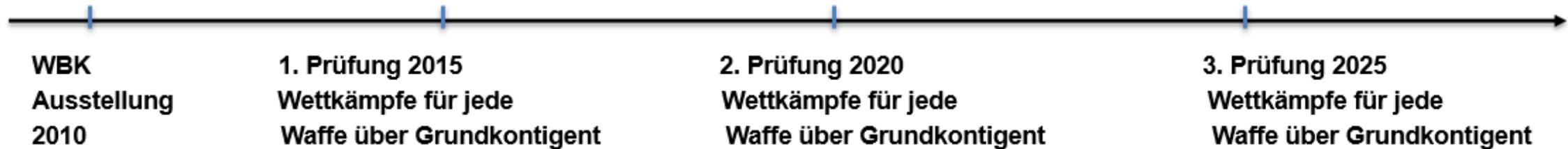
- Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn der Schütze jährlich (mit jeder nachzuweisenden Waffe) an einem Wettkampf teilgenommen hat (mind. Vereinsmeisterschaften) sowie einem weiteren Wettkampf (z.B. Kreismeisterschaften, Rundenwettkämpfe, ...) innerhalb der zu prüfenden 24 Monate.
- Anerkannt werden nach Sportordnung ausgeschriebene Wettkämpfe.
- Der Schütze muss mit der Seriennummer der Waffe belegen, dass er mit seinen eigenen Waffen geschossen hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz kommen. Der DSB hat seine Schießbücher und Wettkampfnachweise entsprechend angepasst. Für alte Schießbücher wird empfohlen diese anzupassen.
- Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die Bedürfnisprüfung in dem Verband durchzuführen, in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen werden.
- Formulare können bei den jeweiligen Verbänden auf der Homepage ausgedruckt werden.
- Wegen der neuen Vorgehensweise wird den Sportschützen vom Landratsamt Esslingen eine Übergangsfrist zur Teilnahme an Wettkämpfen bis Ende 2024 eingeräumt.



Bedürfniswiederholungsprüfung über Grundkontigent

ab 3. mehrschüssige Kurzwaffe (für jede einzelne Waffe)

ab 4. halbautomatische Langwaffe (für jede einzelne Waffe)



Bedürfniswiederholungsprüfung/Wegfall Bedürfnis

- Sollte die geforderte Bescheinigung bei der Waffenbehörde nicht vorgelegt werden können, sind dort Gründe (mit Nachweisen) vorzubringen, warum kein Bedürfnis nachgewiesen werden kann (formloses Schreiben).
- Sollte kein Nachweis vom Verband oder Verein erfolgen und auch sonst kein Schreiben bei der Behörde eingehen, werden automatisch wegen fehlendem Bedürfnis sämtliche Waffenbesitzkarten widerrufen.

Fragen?

Regelüberprüfungen Schießstand

Zu unterscheiden ist zwischen einer

- turnusmäßigen Regelüberprüfung (alle 4 Jahre für Feuerwaffen, 6 Jahre für erlaubnisfreie Schusswaffen und Armbrüste) nach § 27a Abs. 1 WaffG und
- einer anlassbezogenen Überprüfung (Sonderüberprüfung) nach § 27 Abs. 1 WaffG.
- Der Auftrag zur Regelüberprüfung obliegt der zuständigen Behörde, die die Erlaubnis zur Nutzung erteilt hat. Die Wahl des Gutachters trifft dementsprechend die Behörde.
- Bei einer anlassbezogenen Prüfung kann die zuständige Behörde vom Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen oder selbst mit Gutachter prüfen.

Wesentliche Änderung am Schießstand

- Eine Änderung in der Beschaffenheit ist dann wesentlich, wenn sicherheitsrelevante Bereiche substantiell tangiert sind.
- Als unwesentlich wird der Austausch gleicher oder ähnlicher Bauteile angesehen. Unwesentlich ist auch, wenn an der Schießstätte lediglich Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, die der Erhaltung der dem Erlaubnisbescheid entsprechenden technischen Einrichtungen dienen.

Wesentliche Änderung

Beispiele für bauliche Veränderungen:

- Des Geschosfangsystems (von Holzkloben auf Stahllamellengeschosfang)
- Die Vergrößerung des Schützenstandes (von 3 Bahnen auf 5 Bahnen)
- Nutzungsänderung für andere Schusswaffenkaliber (von KK auf Großkaliber)
- Änderung auf dynamisches Mehrdistanzschießen (vorher statisches Schießen)
- Änderung der Abschlusswand (elektronische Zielerfassungssysteme bei Druckluftanlagen)

Wesentliche Änderung

- Die Maßnahmen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis (im Antragsverfahren nach § 27 WaffG) begonnen werden. Hierzu reicht der Betreiber einen formlosen Antrag ein und fügt Baupläne oder Angebote z.B. der Geschossfangeinrichtung bei.
- Vor der Inbetriebnahme ist die sicherheitstechnische Überprüfung durch einen Schießstandsachverständigen im Auftrag der Behörde erforderlich.
- Erst wenn der Sachverständige keine sicherheitstechnischen Mängel festgestellt hat, erteilt die Behörde die Erlaubnis zur Nutzung.

Wesentliche Änderung/Immissionsschutzamt

- Bei einer Änderung muss man bei der Immissionsschutzbehörde entweder die schriftliche Anzeige einer (nicht wesentlichen) Änderung oder eine wesentliche Änderung anzeigen.
- Alle Änderungen, die nachteilige Auswirkungen hervorrufen können, sind wesentlich. Ist die hervorgerufene Änderung offensichtlich gering, liegt keine wesentliche Änderung vor.
- Änderungen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit einer Beschreibung der geplanten Änderung und insbesondere die Auswirkung auf die Schutzgüter anzuzeigen. Auch Änderungen die sich positiv auswirken, sind anzeigepflichtig.

Schießzeiten

- Sind bei der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Nicht bei der Waffenbehörde.
- Die Waffenbehörde wird vom Immissionsschutzamt ggf. um Stellungnahme gebeten.

Waffenaufbewahrungskontrollen

- Auch die Vereinswaffen und Tresore werden regelmäßig von den Waffenbehörden kontrolliert. Gegebenenfalls mit der Schießstandüberprüfung zusammen.
- Da auch hier in der Vergangenheit Mängel festgestellt wurden, wird dringend empfohlen bei Vorstandswechsel eine Bestandsaufnahme zu machen.
- Zusätzlich zu den Waffenaufbewahrungskontrollen werden Sicherheitskonzepte in Zusammenarbeit mit dem LKA durchgeführt. Dies betrifft den Einbruchschutz in Schützenhäusern.

Vereinswaffen/Vorstandswechsel/Anträge

- Ein Vorstandwechsel ist innerhalb von 2 Wochen bei der Waffenbehörde anzuzeigen.
- Die Waffenbesitzkarten sind für die Umtragung des Verantwortlichen vorzulegen.
- Der Verantwortliche für die Vereinswaffen muss nicht zwingend der Vorstand sein.
- Es können mehrere Verantwortliche eingetragen werden.
- Bei Neuwaffen-Anträgen ist zu begründen, warum die Waffen erforderlich sind. Ggf. sind Nachweise beizufügen, wie viele Mitglieder im Jahr neu hinzugekommen sind bzw. warum die alten Waffen nicht (mehr) geeignet sind. Ein formloses Schreiben reicht für die Begründung aus.
- Zu Beachten ist, dass für jede neu zu erwerbende Waffe ein Voreintrag nötig ist. Bei einem Kauf ohne Voreintrag macht sich der Verantwortliche strafbar.

Austritt aus dem Schützenverein

- Der Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen (§ 15 Abs. 5 WaffG).
- Wenn Unsicherheit darüber besteht, ob das Mitglied eine Waffenbesitzkarte besessen hat, ist auch diese Person zu melden.
- Sollte es versäumt worden sein in der Vergangenheit ausgetretene Mitglieder der Waffenbehörde zu melden, muss dies unverzüglich nachgeholt werden.
- Verstorbene Mitglieder sind nicht zu melden.

Waffen leihen

- Waffen dürfen als Inhaber einer Erlaubnis von einem Berechtigten (z.B. WBK-Inhaber oder Händler) für höchstens einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erworben werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG).
- Bedürfnis bedeutet hier der Schießsport. Die Waffe muss dementsprechend geeignet sein.
- Als Nachweis der eingehaltenen Monatsfrist wird eine schriftliche Bestätigung empfohlen. Diese ist bei einer Kontrolle vorzuzeigen.
- Eine Dauerentleihe ist nicht erlaubt.
- Sollte kein Nachweis vorliegen oder der Nachweis ist abgelaufen, muss davon ausgegangen werden, dass die Waffe ohne Erwerbsberechtigung besessen wurde (Ausnahme nach § 12 WaffG greift nicht) und ein Strafverfahren wird eingeleitet. Ggf. wird auch ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Waffen versenden

Voraussetzungen für das Versenden:

- Die Verpackung darf keine sichtbaren Hinweise auf die Art der Waren enthalten.
- Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen unterbunden wird.
- Die Verpackung muss mit einem Etikett oder Ähnlichem versehen sein, durch das ein Öffnen erkennbar wird.
- Die Spedition muss eine ständige Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleisten.
- Der Name des Überlassenden, der Name des Besitzberechtigten und das Datum sind in einem Beleg festzuhalten.

Waffen versenden

- Wenn Waffen nicht ordnungsgemäß versendet werden besteht die Gefahr, dass Waffen an Nichtberechtigte überlassen werden (z.B. Nachbar, minderjährige Kinder).
- Gegen den Versender wird dann eine Strafanzeige eingeleitet und ggf. ein Widerrufsverfahren.

Persönliche Eignung

In folgenden Fällen muss die Waffenbehörde nach § 6 WaffG tätig werden:

- Geschäftsunfähig
- Abhängig von Alkohol oder Drogen
- Psychisch krank
- Aufgrund in der Person liegenden Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können.
- Konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung

Die Waffenbehörde kann aufgrund eines Hinweises z.B. vom Vorstand, tätig werden, ohne die Hinweisquelle preis zu geben indem z.B. eine unangemeldete Kontrolle stattfindet oder die Person einbestellt wird (§ 4 Abs. 5 WaffG).

Schlüsselaufbewahrung Tresor

- Die Schlüsselaufbewahrung ist gesetzlich nicht explizit geregelt.
- Unzuverlässig ist, wer Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG).
- Wer einem Nichtberechtigten den Zugriff auf die Tresorschlüssel ermöglicht, überlässt auch Waffen einem Nichtberechtigten und macht sich somit strafbar (§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG).
- OVG Münster (AZ A 2384/20): „Die Schlüssel zum Waffenschrank sind in einem Behältnis aufzubewahren, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht.“

Schlüsselaufbewahrung Tresor

- Von einer sicheren Aufbewahrung kann ausgegangen werden, wenn das Schlüsselaufbewahrungsbehältnis, wie vom OVG Münster gefordert, den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der im Waffenbehältnis verwahrten Waffen genügen.
- Unter Berücksichtigung des Umstands, dass es an konkreten gesetzlichen Regelungen fehlt, können auch andere Aufbewahrungsformen für eine sichere Aufbewahrung in Betracht kommen (Erlass Innenministerium vom 14.12.2023).
- Die Umstände des jeweiligen Einzelfalls sind zu berücksichtigen.
- Der Schlüsseltresor muss durch ein Zahlen- oder Fingerabdruckschloss gesichert sein oder in einem vergleichbaren Behältnis aufbewahrt werden.
- Der Schlüsseltresor muss eine gewisse Massivität aufweisen und nicht in unmittelbarer Nähe zum dazugehörigen Waffenschrank aufbewahrt werden.

Schlüsselaufbewahrung Tresor

- Vor dem Hintergrund, dass der Schlüssel als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen ist, **ist die Aufbewahrung des Schlüssels** auch im Rahmen von durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen **zu kontrollieren** (Erlass Innenministerium vom 14.12.2023).
- Der Waffenbesitzer hat darzulegen, wie und wo er den Schlüssel verwahrt, wenn er diesen nicht bei sich führt.
- Zukünftig werden die Waffenbehörden auch die Schlüsselaufbewahrung kontrollieren und ggf. im Einzelfall bewerten. Es werden hierbei Beratungen durchgeführt. Eine fehlerhafte Schlüsselaufbewahrung wird bei der ersten Kontrolle aber nicht als Mangel deklariert und somit nicht bußgeldrechtlich weiterverfolgt.

Statistik Waffenkontrollen

Folgende Mängel wurden im Jahr 2023 bei Sportschützen festgestellt:

- Munition wurde außerhalb des Tresors aufbewahrt
- 4x Möbeleinsatztresor nicht ordnungsgemäß verbaut und verankert
- Kurzwaffe nicht ordnungsgemäß aufbewahrt
- 2x Waffen außerhalb von Tresor gelagert
- 1x illegale Waffe

Zuständigkeiten

Landratsamt Esslingen:

Arbeitsgruppenleitung: Anika Weeger, 0711/3902-42723, Weeger.Anika@LRA-ES.de

Sachbearbeitung: Rebecca Röhm (u.a. Waffenaufbewahrung, Widerrufe, Schießstände), 0711-3902-43295, Roehm.Rebecca@LRA-ES.de

Sachbearbeitung: Luisa Maisch (u.a. Widerrufe, persönliche Eignung, Strafanzeigen, Schießstände), 0711/3902-44230, Maisch.Luisa@LRA-ES.de

Sachbearbeitung: André Partzsch (u.a. Bedürfniswiederholungsprüfungen, Erbfälle, Austritt Schützenverein), 0711/3902-43749, Partzsch.Andre@LRA-ES.de

Sachbearbeitung: Olga Ruoff (u.a. Kundenbetreuung, Anträge, Ausstellung von Erlaubnissen), 0711/3902-44428, Ruoff.Olga@LRA-ES.de

Zuständigkeiten

Stadt Esslingen: Beate Stöberl, 0711-3512-3442, Beate.Stoeberl@Esslingen.de

Stadt Kirchheim: Jannik Schulz, 07021/502-594, J.Schulz@Kirchheim-Teck.de

Stadt Nürtingen: Anja Müller, 07022/75-209, A.Mueller@Nuertingen.de

Stadt Ostfildern: Andrea Bange, 0711/3404-160, A.Bange@Ostfildern.de

Stadt Filderstadt: Melanie Teufel, 0711/7003-3225, mteufel@Filderstadt.de

Stadt Leinfelden-Echterdingen: Lisa Wiebers, 0711/1600-208, L.Wiebers@le-mail.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?